

Herr Regierungsrat
Andreas Rickenbacher
Volksdirektion Kanton Bern
3000 Bern

per Mail an: consultation@vol.be.ch

Bern, 11. März 2011

■ Stellungnahme zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Bern wurden zur Stellungnahme über die Revision des Landwirtschaftsgesetzes eingeladen. Dafür danken wir und nehmen zu Ihrem Entwurf Stellung.

Einleitung

Die Regierung schlägt eine Revision vor, die sich auf die notwendigen Ergänzungen und Änderungen beschränkt, die sich zum Beispiel aus der Anpassung von Bundesrecht ergeben. Wir sind grundsätzlich einverstanden, dass keine Überarbeitung angestrebt werden soll, die zu einer massiven Umgestaltung des Gesetzes führt. Dennoch schlagen wir Ihnen einige Ergänzungen vor.

Der Kanton Bern als so genannt grosser Agrarkanton sollte neben der Innovationsförderung in der Landwirtschaft in Artikel 6 ebenso ein Instrument haben, um der Berner Landwirtschaft am Markt Unterstützung zu bieten. Dabei denken wir nicht an Marktabräumung – der Artikel 8 soll n.u.M. gestrichen werden – sondern an eine Anschubfinanzierung für Projekte, welche die faire Preisbildung zwischen Berner Produzenten und Konsumenten zum Ziel hat. Die gegenwärtige Lage am Schweizer Milchmarkt würde ein so gelagertes Projekt rechtfertigen. Der Kanton Genf macht es vor. Wir sind überzeugt, dass ein Angebot von kostendeckender Berner Milch bei der Bevölkerung auf gute Resonanz stossen könnte. Wir ersuchen Sie, unseren Vorschlag für einen neuen Artikel 6a zu prüfen.

Im kantonalen Landwirtschaftsgesetz ist der Grundsatz bereits festgehalten, dass der Kanton die Unterstützung der Viehzucht auf gesunde Tierbestände und Nutzung der betriebseigenen Futtergrundlage ausrichtet. Die Entwicklung läuft allerdings in die falsche Richtung. Die Leistung der Nutztiere wird durch übermässigen Einsatz von (importierten) Kraftfuttermitteln hoch getrieben. Wir schlagen in den Artikeln 10 und 11 Ergänzungen vor, um die erwünschte Entwicklungsrichtung enger zu umschreiben.

In Artikel 12 schlagen wir Ihnen vor, dass für den Beitrag der Tierhalter an die Tierseuchenkasse eine Obergrenze beibehalten wird.

Der Kanton Bern unterstützt den pfluglosen Ackerbau, obschon diese Methode an den Einsatz von Herbiziden zur Oberflächensäuberung gekoppelt ist. Das ist aus ökologischer Sicht äusserst fragwürdig. Darum verlangen wir, dass unter Artikel 18 der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlungsmittel zur Bedingung gemacht wird.

Beim Bodenrecht setzen wir uns dafür ein, dass der Kanton Bern den Spielraum des Bundesgesetzes nutzt und den Hügel- und Bergbetrieben die Anerkennung als Landwirtschaftsgewerbe ab 0.75 SAK gewährt.

Bemerkungen zu den Artikeln im Einzelnen

Art. 6a Faire Preisbildung zwischen Berner ProduzentInnen und KonsumentInnen (neu dazu genommen)

In Art 6 ist die Förderung von innovativen Produkten geregelt. Zusätzlich sollten auch Projekte vom Kanton gefördert werden können, welche die faire Preisbildung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Branchen, wo der Produzentenpreis die Produktionskosten nicht deckt.

Im Vordergrund stehen Projekte für freiwillige Preiszuschläge der Berner KonsumentInnen für Berner Landwirtschaftsprodukte. Ein Beispiel ist die Genfermilch, die in 3-Liter-Packungen zu 5.80 CHF verkauft wird und den Produzenten 1 CHF je Liter zusichert.

Das kantonale Engagement soll keine Dauersubventionierung darstellen, sondern Anschubfinanzierung sein und den Beteiligten eine gewisse Sicherheit über die Einhaltung der Spielregeln bieten.

Die Grünen Kanton Bern schlagen entsprechend folgende Ergänzung vor:

Art. 6a, Abs. 1: Der Kanton fördert Projekte, welche für Produkte der Berner Landwirtschaft die Vermarktung an die Berner Bevölkerung zu kostendeckenden Preisen erleichtert.

Art. 6a, Abs. 2: Insbesondere fördert der Kanton Projekte für freiwillige Preiszuschläge auf gekennzeichneten Produkten.

Art. 6a, Abs. 3: Der Kanton kann sich an der Anschubfinanzierung beteiligen und während höchstens fünf Jahren die Kosten für Administration und Kontrolle übernehmen.

Art. 8 Marktentlastung

Überproduktion soll nicht durch staatliche Leistungen finanziert werden. Wenn schon in den Markt eingreifen, dann soll der Kanton Bern dies mit einem innovativen Modell tun, das den Berner KonsumentInnen Berner Landwirtschaftsprodukte näher bringt (siehe Art 6a neu).

Art. 8: Ersatzlos streichen.

Art. 10 Tierzucht, Viehabsatz, Viehhandel, Abs. 1

Die Selbstbeschränkung in der Tierzucht auf ökonomisch und ökologisch vernünftige Ziele funktioniert nicht. Die Überbetonung der Milchleistung führt zu Auswüchsen, welche den Milchmarkt aus dem Gleichgewicht bringen und in der Achtung vor der Tierwürde zu Konflikten führen. Aus diesem Grund sind die Tierzuchtbeiträge an Programme zu binden, welche die Lebensdauer und Lebensleistung höher gewichten, als das Erreichen von Höchstwerten in Rekordzeit.

Der Absatz ist daher wie folgt zu ergänzen:

Der Kanton kann die vorwiegend auf die betriebseigene Futterbasis ausgerichtete, eigenständige Tierzucht fördern. **Insbesondere fördert er Zuchtprogramme, welche die hohe Lebensdauer von Nutztieren zum Ziel haben.**

Art. 11 Tiergesundheit, Abs. 1

Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen (Begründung siehe Art. 10, Abs. 1):

Der Kanton fördert den Aufbau und die Erhaltung gesunder Nutztierbestände **mit langer Lebensdauer.**

Art. 12 Tierseuchenkasse, Abs. 1

Die Änderung bedeutet eine sprachliche Anpassung an den heutigen Tierverkehr. Mit Einführung der Tierverkehrsdatenbank wurde das Ausfüllen der Begleitpapiere für Klauentiere den Landwirtschaftsbetrieben übertragen. Die früheren von ViehinspektorenInnen ausgestellten Verkehrs- und Begleitscheine wurden aufgehoben. Dadurch entfielen für die Tierhalter die Gebühren für und für den Kanton die Einnahmen aus deren Tätigkeit. Die Änderung ist notwendig.

Art. 12 Tierseuchenkasse, Abs. 2

Diese Änderung ist positiv für die Landwirtschaft zu beurteilen. Es sind in den letzten Jahren unerwartete Verschlechterungen der Tierseuchenlage eingetreten und man muss auch in Zukunft mit solchen Entwicklungen rechnen. Einerseits nimmt der internationale Tierverkehr und der Handel mit Lebensmitteln, Tiersamen, Futtermitteln usw. stetig zu. Andererseits wandern durch die Klimaerwärmung Insekten in die Schweiz ein, die bestimmte Krankheiten von Tier zu Tier übertragen können. Die Kosten der Tierseuchenbekämpfung werden voraussichtlich steigen. Durch Einlagen des Kantons bleiben die Zusatzkosten für die landwirtschaftlichen Betriebe eher in einem planbaren Rahmen.

Art. 12 Tierseuchenkasse, Abs. 3

Im Gesetz sollte die Obergrenze für die Beiträge der Tierhalter nicht aufgegeben werden. Sie kann aber etwas flexibler festgelegt werden als heute.

Der Absatz ist daher wie folgt neu zu formulieren:

Die Höhe der Beiträge [der Tierhalter] hat zudem in einem angemessenen Verhältnis zum Verkehrswert der Tiere der betroffenen Kategorie zu stehen, soll ein Prozent aber nicht während mehr als zwei folgenden Jahren übersteigen.

Art. 15 Acker- und Futterbau

Die kantonale Förderung des Ackerbaus soll an die Kriterien Vielfalt und Nachhaltigkeit gebunden sein.

Der Artikel ist daher wie folgt zu ergänzen:

Der Kanton fördert die Erhaltung und Entwicklung **eines vielfältigen und nachhaltigen** Acker- und Futterbaus einschliesslich der Dauerkulturen.

Art. 17 Rebbau, Abs.1

Wenn der Rebbau im Landwirtschaftsgesetz eine Sonderstellung einnehmen soll, dann soll die Förderung neben der Qualität auch auf die Ökologie ausgerichtet werden.

Der Absatz ist daher wie folgt zu ergänzen:

Der Kanton fördert den Rebbau, insbesondere die Herstellung von Qualitätsweinen **und den biologischen Weinbau.**

Art. 18 Bodenschutz, Abs. 2

Im Kanton Bern werden unter dem Titel bodenschonende Bewirtschaftung Beiträge an den pfluglosen Ackerbau ausgerichtet, obschon bei dieser Methode systematisch Herbizide eingesetzt werden. Diesem Widerspruch muss ein Ende gesetzt werden.

Der Absatz ist daher wie folgt zu ergänzen:

Er kann bodenschonende Bewirtschaftungsweisen **ohne Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln** fördern.

Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht, Art. 1

Der Kanton Bern soll den vom Bund gewährten Spielraum zugunsten der kleineren Betriebe im Hügel- und Berggebiet nutzen.

Der Absatz ist daher wie folgt zu ändern:

Festlegung der notwendigen SAK auf 0.75 (statt 0.8) im Hügel- und Berggebiet.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kathy Hänni'. The signature is fluid and cursive, with a long, sweeping underline that extends to the left.

Kathy Hänni
Grossrätin Grüne Kanton Bern